

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0863-24
öffentlich

Datum: 23.01.2024
Amt: Amt für Öffentliche
Ordnung und Kultur

Betreff

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Tangermünde

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ortschaftsrat Bölsdorf	05.02.2024	
Ortschaftsrat Storkau (Elbe)	06.02.2024	
Ortschaftsrat Hämerten	06.02.2024	
Ortschaftsrat Miltern	07.02.2024	
Ortschaftsrat Langensalzwedel	07.02.2024	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr	08.02.2024	
Ortschaftsrat Grobleben	09.02.2024	
Hauptausschuss	13.02.2024	
Ortschaftsrat Buch	20.02.2024	
Stadtrat	28.02.2024	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Tangermünde über die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Betreten und Befahren von Eisflächen, dem Anbringen von Hausnummern, Unterhalten von offenen Feuern im Freien, Anpflanzungen, sowie über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen.

Schilm

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

**Beschlussvorschlag wurde
angenommen:**

☐

**Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:**

☐

Einstimmig

☐

Stimmenmehrheit

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltung

☐

Beschluss-Nummer:

--

Anlagen

Begründung

Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung

Synopse

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0863-24

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Tangermünde

Die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung über die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Betreten und Befahren von Eisflächen, dem Anbringen von Hausnummern, Unterhalten von offenen Feuern im Freien, Anpflanzungen, sowie über das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wurde am 19.02.2014 im Amtsblatt bekanntgegeben und trat eine Woche später in Kraft.

Gemäß § 100 Satz 2 SOG LSA treten Gefahrenabwehrverordnungen spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde deshalb überarbeitet und soll die derzeitige Regelung ersetzen.

Nach § 101 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA sind vor dem Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung andere Behörden und Dienststellen zu beteiligen. Insbesondere ist der zuständigen Polizeidienststelle die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Polizeirevier in Stendal hat zur Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2023 Stellung genommen.

Der Stadtrat darf die Gefahrenabwehrverordnung erst erlassen, wenn gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA die Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Vorlage widersprochen oder vorher zugestimmt hat.

Der Landkreis Stendal als zuständige Fachaufsichtsbehörde hat dem Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung zugestimmt (§ 101 Abs. 1 SOG LSA).

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 94 Abs. 2 SOG LSA i. V. m. § 8 KVG LSA. Danach erlassen die Gemeinden die Gefahrenabwehrverordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.

Nach Erstellung des Entwurfes erfolgten verwaltungsinterne Abstimmungen sowie eine Informationsveranstaltung.

Die hieraus resultierenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie Fragen wurden unter Beachtung folgender Prämissen berücksichtigt und beantwortet:

1. Aufnahme einer Regelung zu unbemannten Fluggeräten (Drohnen) in Bezug auf den Abstand zu Grundstücken:
Eine Aufnahme dieser Regelung ist nicht notwendig, da der § 21 h Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i. V. m. mit der EU-Drohnenverordnung die entsprechenden Voraussetzungen vorgibt.
2. Aufnahme einer Dezibelangabe in § 3 Abs. 2 Nr. 1 GAVO:
Auch hier ist eine Aufnahme einer Regelung nicht notwendig. Eine entsprechende Regelung ist in der derzeit gültigen Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Nr. 6.1 e) und f) i. V. m. Nr. 6.4 zu finden.
3. Rechtmäßigkeit des § 15 Abs. 1 Nr. 16 GAVO – Frage: Muss ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport des Kotes mitgeführt werden?:
Diese präventive Regelung ist in Gefahrenabwehrverordnungen durchaus üblich und wurde im Rahmen der Vorprüfung durch die Fachaufsichtsbehörde nicht beanstandet.

In der Synopse dieser Beschlussvorlage werden die Neuerungen der zu beschließenden GAVO der derzeit gültigen GAVO gegenübergestellt.

Der Erlass der überarbeiteten Fassung wird ausdrücklich empfohlen, da weitere maßgebliche Änderungen der Verordnung erneut der Beteiligung anderer Behörden und Dienststellen bedürfen.

Fengler
Sachgebietsleiterin Ordnung und Sicherheit